

Der Mittenaar-Bus Richtlinie zur Nutzung

1.

Der **Mittenaar-Bus** steht grundsätzlich der Gemeinde Mittenaar zur Verfügung. Er wird eingesetzt für Fahrten im Bereich der Kindergärten, der Jugendarbeit, der Sozialstation und der Seniorenarbeit. Er kann auch für Dienstfahrten und für Ortsbesichtigungen der Gremien genutzt werden.

2.

Außerdem steht der **Mittenaar-Bus** den Sport treibenden, kulturellen, sozialen und kirchlichen Vereinen und Institutionen sowie den an der Finanzierung des Fahrzeuges beteiligten Unternehmen nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich 30 (Tel. 02772 965014) des Rathauses zur Verfügung. Als Vereine gelten die Vereine, die nach der Vereinsförderungsrichtlinie gefördert werden können. Das Nutzungsentgelt beträgt **0,15 Euro pro gefahrenem Kilometer**.

3.

Darüber hinaus kann der **Mittenaar-Bus** von allen anderen Vereinen und Institutionen, den Mittenaarer Gewerbetreibenden und von allen Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich 30 des Rathauses (Tel. 02772 965014) genutzt werden.

Das Nutzungsentgelt beträgt **0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer**.

3.1 Für die Außenreinigung, die ausschließlich von uns durchgeführt wird, berechnen wir einen Pauschalbetrag in Höhe von **10,00 Euro** (Mischkalkulation) pro Nutzung.

4. Bei der Vergabe des Fahrzeuges gelten folgende Regeln:

4.1 Das Fahrzeug kann frühestens drei Monate vor der beabsichtigten Fahrt gebucht werden.

4.2 Eine bestehende Buchung kann nicht durch eine spätere Buchung aufgehoben werden.

4.3 Das Fahrzeug darf nicht gewerblich genutzt werden.

4.4 Bei jeder Nutzung ist die Kilometerpauschale zu bezahlen. Es kann eine Vorausleistung verlangt werden.

4.5 Die Nutzung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ländergrenzen überschreitende Nutzung im Rahmen internationaler Begegnungen vom Bürgermeister genehmigt werden.

4.6 Die Nutzungsdauer darf drei Tage nicht übersteigen. Ausnahmen bis zu einer Woche sind möglich.

4.7 Die Fahrerin oder der Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Ein Führerschein auf Probe reicht nicht aus.

4.8 Für alle Fahrten ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.

4.9 Der Bus wird von der Nutzerin oder dem Nutzer gereinigt und voll getankt am vereinbarten Ort übergeben.

4.10 Der Bus ist der Gemeinde am vereinbarten Ort gereinigt und voll getankt zurück zu geben.

4.11 Bei der Reinigung des Busses ist auf die Werbeaufkleber zu achten. Das Fahrzeug kann nicht in einer Waschanlage gereinigt werden und der Einsatz von Dampfreinigern ist nicht erlaubt.

4.12 Bei der Übergabe des Fahrzeuges ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Nutzerin oder dem Nutzer zu unterzeichnen.

4.13 Fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erzeugte Schäden am Fahrzeug oder an dessen Einrichtungen sind zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde.

Bei Nichteinhaltung der Regeln behält sich die Gemeinde vor, eine nochmalige Anmietung ab zu lehnen.

5.

Für das Fahrzeug besteht neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung und eine Unfallversicherung.

Im selbst verschuldeten Schadensfall sind die Kosten für die Minderung des Schadenfreiheitsrabattes vom Nutzer zu übernehmen.